

Wiener Stadt-Bibliothek.

T
2934

A

Wiener Stadtbibliothek

2934

..... A

Abhandlung
über die
Grundsätze
bey
Wohlfelheitsanstalten
in ihrer
besondern Anwendung
auf
Polizentaxen.

Herausgegeben
von
Andreas Pausfinger.

III 2934

W i e n,
gedruckt in dem k. k. Taubstammeninstitut,
1788.



*Ex bibliotheca
Theodori Karajan.*



Dem
Hochedelgebohrnen, Hochgelehrten
u n d
Hochzuverehrenden Herrn
L e o p o l d
Edlen von Moßbach,
d e r
Rechtsgelehrtheit Doktor,
Vicebürgermeister
u n d
P r ä s e s
d e s
Senats in bürgerlichen Rechtsangelegen-
heiten bei dem Magistrate der k. k. Haupt-
und Residenzstadt Wien,
d a n n
wirklichen kais. königl. Rath.

Hochedelgebobrner,
Hochgelehrter
Hochzuehrender Herr !

Sie erlauben mir Ihren Namen dieser kleinen Abhandlung vorzusetzen. Es ist so viel für mich, so wenig es in aller Rücksicht für Sie ist. Gewiß, ich kann es ohne Heucheleyn sagen, wahre Gelehrsamkeit, rastlose Thätigkeit, unerschütterte Gerechtich-

rechtfertigungs-
liebe, die Sie in ei-
nem so hohen Grade zu vereini-
gen wußten, verschaffen Ihnen
die Hochachtung aller Gelehr-
ten, und erfahrenen Männer;
mir, allen Anfängern in Ge-
schäften sind Sie das würdig-
ste Urbild unserer Nachahmung.

Der

Der Monarch kennt Ihre
Verdienste, schätzt Sie; die
Wittwen, und Waisen segnen
Sie, die Bürger, alle lieben,
verehren Sie; und eben Sie
erlaubten mir, Sie als meinen
Gönner öffentlich aufzuführen.

Glückliches Werkchen, das
du mir meine künftige Laufbah-

ne so erwünscht öfneft, auf der
Verwendung, und Rechtschaf-
fenheit gewiß die künftigen Füh-
rer seyn werden. Ich bin mit
aller Hochschätzung

Ihr

ergebenster
Andreas Pausfinger.

Die Wohlfeilheit hat den wichtigsten Einfluß auf den Wohlstand der Bürger, sie fodert also die genaueste Aufsicht der Regierung.

Wohlfeilheit überhaupt nennet man den Zustand, in welchen der Preis der Waaren dem Käufer, und Verkäufer zur Rechnung schlägt, das ist, die Waare ist wohlfeil, wenn sie im Mittelpreis verkauft wird, dieser ist in der Polizey, wenn die Rede von Lebensmitteln ist, der Preis der mit dem Handlohne der arbeitenden Klasse, in der Handlungswissenschaft aber, der Preis, der mit dem Vermögen Aufwand zu machen, überhaupt im Verhältnisse steht.

Dieser ist ganz von dem niedrigen Preise oder Unwerth, der in aller Rücksicht schädlich ist, gut zu unterscheiden.

§. 2.

Der Preis besteht aus den Vorauslagen, und dem Gewinne. Die Vorauslagen müssen so klein, als möglich gemacht werden, sind auch bei gleichen Unternehmungen, gleichen Begünstigungen, gleich groß; der Gewinn aber kann hoch, mittel, und niedrig seyn.

Ist der Gewinn nicht anlockend genug für den Verkäufer, so ist der Preis zu niedrig; ist der Gewinn so groß, daß er das Vermögen, Aufwand zu machen, übersteigt, so ist er drückend für den Käufer, zu hoch; erst wenn der Gewinn so groß ist, daß er dem Verkäufer genugsam aufmuntert, und dem Käufer seinen Unterhalt nicht erschwert; dann kann man sagen, daß der Mittelpreis erhalten sey.

§. 3.

S. 3.

Man sieht von selbst, daß man bevor wissen müsse, wie weit das Vermögen, Aufwand zu machen, reiche, um mit Sicherheit bestimmen zu können; diese oder jene Sache wird im Mittelpreise verkauft. Auch der Gewinn ist anlockend genug, wenn er den Verkäufer vermögend genug macht, nach der eingeführten Lebensart die Bequemlichkeit sich zu verschaffen.

Es ergibt sich von selbst, daß auch in dieser Rücksicht, nachdem mehr oder weniger Geld in einem Lande ist, nachdem eine gemächlichere und prächtigere Lebensart eingeführet ist, daß in eben dem Verhältnisse auch der Preis verschieden seyn müsse; obwohl der Werth der Waaren der nämliche bleiben kann.

So ist gewiß, daß in Sachsen, wo man überhaupt nicht so bequem, und prächtig lebt, auch die Preise geringer, und doch die Mittelpreise seyen,

§. 4.

Lebensmittel sind allen Bürgern nothwendig; der Staat muß also sorgen, daß sie keinem mangeln; also, daß hinlänglich genug vorhanden seyen, dann, daß sie auch im Mittelpreise verkauft werden.

§. 5.

Die Lebensmittel sind solche, die sich aufbewahren lassen, wie Getreid, Wein u. d. gl. oder die sich nicht aufhalten lassen, wie Obst, alle grünen Waaren.

Einige fodern eine Zubereitung, andere nicht. Einige sind allen Menschen ganz unentbehrlich, wie Brod, Salz u. d. gl. andere sind es mehr, oder weniger durch die eingeführte Lebensart; wie Fleisch, Wein; wieder einige zu mancherley andern Gebrauche nothwendig, wie Del, Zucker u. d. gl. einige endlich sind blos zum Vergnügen, wie Wildwerk,

Raf.

Kaffee u. d. gl. Nach dieser Verschiedenheit theilt man sie in Lebensmittel der ersten, zweyten, und dritten Gattung, und jene des Wohllebens.

S. 6.

Bei allen Lebensmitteln ist es nun nothwendig den Mittelpreis zu erhalten.

Die Anstalten den Mittelpreis zu erhalten vereinigen sich sämmtlich in dem Grundsatz, den Zusammenfluß zu befördern, damit die Zahl der Verkäufer, und Menge der angebotenen Feilschaften größer sey, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Feilschaften. *) Ich glaube dieser Grundsatz bedarf keiner weitern

*) Ich entlehne den Grundsatz so ganz aus dem 7ten Theile der Grundsätze über Polizey-Handlung, und Finanz von Hofrath v. Sonnenfels. Es verriethe Unbescheidenheit, und wenig Kenntnisse, wenn ich doch den nämlichen Grundsatz, aber mit andern Worten ausdrücken wollte.

teren Erklärung, keines Beweises, wenn man das, was ich von Mittelpreise in § 2 überhaupt gesagt habe, anwendet. Ist Waare genug vorräthig, und sind auch viele Verkäufer gegenwärtig, so werden sie gegen einen anständigen Gewinn verkaufen; weil ein jeder, der den Preis zu stark überspannt zu befürchten hat, daß ihm seine Feilschaft liegen bleiben dürfte; sind aber auch Käufer genug da, so werden sie sich zu einem ihrem Vermögen angemessenen Preise bequemen, weil sie die Feilschaften doch haben müssen, und so wird der Mittelpreis erreicht werden. Dieser Grundsatz muß aber nach Verschiedenheit der Feilschaften verschieden in der Ausübung angewendet werden.

§. 7.

Sind die Feilschaften von einer solchen Gattung, daß sich davon ein hinlänglicher Vorrath sammeln läßt, so wird durch die Magazinirung der Mittelpreis erhalten werden; ist
die

dieses nicht thunlich, so muß man ihn durch gute Marktanstalten zu erhalten suchen. Setzen sie eine Zubereitung voraus, so sind nach Umständen Taxen nöthig, schädlich, oder überflüssig.

S. 8.

Durch die Magazinirung will man den Mittelpreis erhalten. Nach dem S. 6. angezeigten Grundsatz also muß man suchen, die Zahl der Käufer mit der Zahl der Verkäufer in ein Verhältniß zu bringen; dann eine solche Menge der Feilschaften zusammen zu bringen, die der Stärke der Bevölkerung, das ist, der Verzehrung zusagt. Wären wenige Verkäufer, und abstechend viele Käufer, so würden sie Meister des Preises, Monopolisten seyn, deren Schädlichkeit keines Beweises bedarf.

Wären viele Verkäufer, aber auch viele Käufer, und wenig Feilschaften, so müßte ganz natürlich der Preis steigen, weil der Gewinn unter so viele getheilt werden müßte.

End

Sind endlich zu wenig Käufer, so muß ein Unwerth entstehen, der die schädlichsten Folgen nach sich zieht.

§. 9.

Die vortheilhafteste Art zu magaziniren ist, wenn viele, kleine und öffentlich eingeschriebene Privatmagazine angelegt werden. So wäre es zu wünschen, daß alle großen Güterbesitzer, alle Gemeinden sich Vorrathshäuser erbaueten, und Korn aufschütteten; man würde des Vorraths versichert seyn, eine eingebildete oder erzwungene Theuerung wäre nicht zu besürchten, weil man auf der einen Seite den Zusammenfluß der Verkäufer und Waaren hätte, auf der andern aber könnte bei dem Käufer die Furcht nicht entstehen, daß ein Mangel werden dürfte; man könnte ja den Vorrath öffentlich kundmachen. In kleinen Magazinen wird das Korn leichter in gutem Zustande erhalten, leichter übersehen, es kann in der Ge-

gend,

gend, wo es erzielt wird, aufgekauft werden, folglich sind auch die Vorauslagen, und Preise kleiner. *)

§. 10.

Doch muß solang die Kornausfuhr erlaubt seyn, so lang der Marktpreis des Kornes sich im Mittelpreis erhält, weil sonst, wenn anders mehr als die Volksverzehrung ausmacht, im Lande erzielt wird, niemand einen Vorrath sammeln würde. Ein jeder würde mit Recht besorgen, daß, wenn nicht einige Fehljahre die Früchten verminderten, das Korn sich zu stark anhäufen, und so ein Unwerth entstehen müßte. Wer kauft wohl eine Waare, wenn er voraussieht,

*) Ueber diesen Gegenstand verdienet nachgelesen zu werden Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, von Sonnensfels 1. Theil von S. 264 bis 271, wo er die Anwendbarkeit der verschiedenen Arten zu magaziniren, die man in Vorschlag brachte, untersucht.

sieht, daß er sie wahrscheinlich nicht anders als unter dem Rauffschilling wieder verkaufen kann?

Der Landmann könnte seines Kornes nicht los werden, es würde seinen Eifer zu erzielen ersticken, und so in wenig Jahren eine natürliche Theuerung erfolgen.

§. 11.

Zeilschaften, die sich nicht magaziniren lassen, müssen durch wohl eingerichtete Marktgesetze im Mittelpreis erhalten werden. Diese gehen dahin, alles zu veranstalten, was den Zusammenfluß befördert, und im Gegentheile alles zu entfernen, was ihn hindert.

§. 12.

Es ist also nöthig, eine freye Zu- und Abfuhr zu gestatten; denn weiß der Händler, daß er dasjenige, was er einmal zu Markt gebracht, nicht wieder nach Hause führen darf;
wenn

wenn der Marktpreis zu niedrig wäre; so wird er aus Furcht eines Schadens so viel weniger zu Markt bringen, als er nicht um einen ihm anständigen Preis abzusetzen befürchtet. So sollen auch keine Widmungskreise ausgezeichnet werden. Entweder erhält dieser Zwangsverkauf die Feilschaften im Mittelpreise, oder nicht; im ersten Falle ist er ganz überflüssig. Der eigene Vortheil würde die Erzielenden angelockt haben, und so würde auch ohne Zwang der Zusammenfluß von Verkäufern, und Waaren erfolgt seyn. Im zweiten Falle, wenn der Preis zu niedrig ist, so ist es drückend für den Erzielenden, und auch in der Folge für den Käufer.

Der Landmann wird aufhören zu erzielen, Feilschaften, und Verkäufer werden sich vermindern, und so wird durch den Mangel, oder durch die zur Anfrage verhältnismäßige Seltenheit der Feilschaften der Preis erhöht werden, folglich das Entgegengesetzte von dem erfolgen,

was man bewirken wollte, es wird eine Theuerung statt der Wohlfeilheit entstehen.

§. 13.

Vorkäufer sind meistens schädlich. Entweder giebt man ihnen die Freyheit von dem Erzielenden zu kaufen, so, daß sie nebst ihnen die Feilschaften zu Markte bringen können, oder daß diese Zweythändler, welche auf wenige beschränkt sind, allein die Feilschaften dem Publikum verkaufen. Im letztern Falle, glaube ich, wird man die Schädlichkeit nicht leicht bezweifeln, weil sie sich leicht verabreden können, so werden sie einmal wenig anbiethen für die Feilschaften, und so wird der Landmann, weil er in dem Preis keine Anlockung hat, aufhören zu erzielen; auf der andern Seite werden sie den Käufer eben so leicht überhalten können.

Ist der erste Fall, so werden solche Zweythändler die Vorauslage, und den Gewinn vergrößern, den sie mit den Erzielenden theilen,
oder

oder dem Käufer durch die Erhöhung des Preises abzwängen.

§. 14.

Nicht ganz ohne aller Beschränkung sind die Zweithändler schädlich. Da der gemeine Mann sich keinen Vorrath anschaffen kann, sondern zu allen Stunden des Tags kauft, wenn er Geld bekommt; so müssen solche Kleinhändler seyn, bei denen die Bedürfnisse in kleinen Abtheilungen zu allen Stunden des Tags zu haben sind. Der aus dem § 6 angegebenen Grundsatz gefolgerte Satz, daß man ja nicht die Verkäufer vermehren solle, wenn nicht auch die Waare vermehret wird, leitet auf eine Bemerkung. Bei solchen Höcken und Gewerben muß der Einkauf auf dem Lande gestattet werden; nur muß man ihnen nicht gestatten in dem Umkreise ihren Vorrath zu kaufen, von welchem die Feilschaften gewöhnlich zur Stadt gebracht werden; weil sonst der Zusammenfluß in der

Stadt vermindert würde. Diese Höcken oder kleinen Krämereyen sollen nicht an der Zahl beschränkt seyn, um den verabredeten Preissteigerungen vorzubeugen, aber sie müssen auch nicht ins unendliche vermehret werden.

Man setzt mit gutem Erfolge denjenigen, die Kaufladen haben, solche an die Seite, die von Haus zu Haus gehen; aber nur mit der oben angegebenen Mässigung.

§. 15.

Marktabgaben oder Taxen würden den Preis erhöhen, weil sie der Verkäufer immer zur Vorauslage schlagen müßte. Zu dem ist auf Taxen gar nicht zu gedenken wegen der Unmöglichkeit einen Maassstab zu dem Verhältnisse der verschiedenen Eigenschaften auch bei Feilschaften der nämlichen Gattung zu finden.

Den Zusammenfluß befördern gewisse festgesetzte Markttage; auch gewisse zu besondern Gattungen bestimmte Plätze tragen sehr viel zur Wohlfeilheit bei. Dadurch wird der Zusammenfluß von Verkäufern, und Feilschaften größer, und auffallender; der Verkäufer, der sonst mit seiner Feilschaft auf einem Plage allein säße, oder doch wenigstens keinen Borrath entdeckte, und mit Recht auf seine Feilschaft stolz wäre, wird sich jetzt gierig unter der Menge von Verkäufern, und Feilschaften um einen Käufer umsehen, und so auch im Preise fallen. Ich übergehe hier den Nutzen, den so geordnete Märkte durch die erleichterte Ubersicht bei den Gesundheitsanstalten schaffen.

Zur Beförderung der Wohlfeilheit trägt sehr viel bei; wenn die Zufuhr durch nachgelass-

laf.

lassene Mäuthe, Verbesserungen der Strassen, durch die Verbannung der Räuber begünstiget wird.

Verlust der Zeit im Gehen oder Fahren sind eben auch Vorauslagen, wer viel wagt, fodert einen größern Gewinn.

Wenn die weit entlegenen Landleute kleine Vorauslagen zu bestreiten haben, so werden sie auch angelockt zu liefern, besonders da sie auch die Feilschaften wohlfeiler kaufen, weil das Geld immer in einer größern Entfernung von Städten rarer ist.

§. 18.

Lebensmittel, die eine besondere Zubereitung fodern, sind nun auch nach der in § 5 angegebenen Verschiedenheit der ersten, zweiten, dritten Gattung, und jene des Wohllebens. Man hat theils durch den bloßen Zusammenfluß, theils durch Laren den Mittelpreis zu erhalten gesucht.

Man

Man sagt, wenn Verkäufer und Waaren genug vorhanden sind, so muß natürlich eine Wohlfeilheit entstehen, ob aber, und bei welchen Lebensmitteln dieser Art sie erreicht werden könne, wird aus dem erhellen, was ich weiter unten bei Gelegenheit der Taxen von Polizeygewerben sagen werde.

§. 19.

Gewerbe müssen nun veranstaltet werden, die diese Lebensmitteln zubereiten. Einige behaupten, daß diese Gewerbe sich selbst beschränken. Sie sagen, diese wenigen werden als Verkäufer gegen die Volksklasse auftreten, sie werden eine Theurung erzwingen, man müsse also eine Taxe setzen, daß ist durch öffentliche Verordnungen den Preis, und die Eigenschaften ihrer Feilschaften bestimmen.

§. 20.

Diese Taxen sind, im allgemeinen betrachtet, entweder drückend, oder überflüssig. Sind sie

ſie zu hoch, ſo ſind ſie dem Käufer ſchädlich: ſind ſie zu niedrig, ſo ſind ſie dem Verkäufer, und auch dem Käufer nachtheilig. Wer wird es wohl übernehmen zu arbeiten ohne dafür eine Belohnung zu hoffen? Man wird aufhören zu arbeiten, es wird ein Mangel an Feilſchaften entſtehen, und ſo als eine nothwendige Folge auch die Erhöhung des Preiſes erfolgen. Iſt die Tare im Mittelpreiſe beſtimmt, ſo iſt ſie überflüſſig, weil beide, Käufer und Verkäufer ohnehin ihre Rechnung dabey gefunden, und ſich vereinigt hätten.

Eine andere Frage iſt, ob, und wann nach Umſtänden Taren eingeführt, oder abgeſchaft werden ſollen? Gewiß iſt, daß Taren überflüſſig ſeyen, wenn die Anzahl der Gewerbe nicht beſchränkt iſt, nur alſo in jenen Fällen ſind ſie nützlich, wo die Gewerbe in Zünfte beſchränkt ſind, weil die Gewerbsgenoſſen ſich leicht verabreden könnten.

In diesem letzten Falle will man durch Taxen die Wohlfeilheit erhalten, das ist, die Leichtigkeit sich den Unterhalt zu verschaffen. Dieses kann nun nicht anders geschehen, als wenn man bei Bestimmung der Taxen auf einer Seite die Vorauslagen abrechnet, und noch einen anlockenden Gewinn beziehen läßt; auf der andern Seite aber auch nur einen solchen Gewinn zu machen erlaubt, der das Vermögen des Käufers Aufwand zu machen nicht übersteigt.

Zum Maßstabe der Taxen kann das Geld, oder Maaß und Gewicht genommen werden; so wird man sagen das Pfund Fleisch, das Achttheil Mehl, die Maaß Bier um so viel; der Laib Brod um sechs Kreuzer habe so viel am Gewichte. Immer müssen aber die Gegenstände, die einer Taxe unterworfen werden sollen, des Maaßes, und Gewichts fähig seyn. Taxen wären sonst ungerecht, oder man müßte sich bei Bestimmung derselben zu lang aufhalten,

ten, da ein jedes einzelne Stück nach dem angegebenen Maßstab geprüft, und dann erst nach den verschiedenen Eigenschaften der Preis bestimmt werden mußte.

§. 22.

Bei dem Handel im Großen ist keine Taxe nöthig, weil dabei nicht so leicht die Verabredungen zu befürchten sind. Beim Großhandel ist es nicht um die Bezehrung der Volksklasse zu thun. Ein Großhändler, wenn ihm der Preis bei einem nicht zur Rechnung schlägt, geht zu mehreren, oder verkauft in dieser Zeit gar nicht, er kann den übertriebenen Preis dadurch herabsetzen; endlich kauft er theuer, so verkauft er auch theuer, sein Unterhalt wird dadurch nicht erschwert; der gemeine Mann aber, der von dem lebt, was er sich täglich erwirbt, muß täglich kaufen, wenn er seine Lebensmittel theuer bezahlen muß, ist er auch gezwungen mehr

zu arbeiten, und so wird ihm sein Unterhalt erschwert.

Aus diesem nun folgt, daß Taxen nur dann zu gebrauchen seyen, wenn der Zusammenfluß von Verkäufern, und Waaren auf keine andere Art befördert werden kann.

Taxen bleiben immer ein Zwangmittel den Mittelpreis zu erhalten, und wer wird wohl glauben, daß durch Zwang mehr, als durch Liebe, und eigenen Antrieb bewirkt werde?

§. 23.

Wenn die Gewerbe, die sich mit Bedürfnissen der ersten, und zweiten Gattung beschäftigen, in Zünfte beschränkt sind, so sind Taxen nothwendig.

Sie müssen aber nach dem Grundsatz, den ich oben von Taxen überhaupt §. 21. festgesetzt habe, bestimmt werden.

Der Zulauf von Käusern, und die kleine Anzahl von Verkäufern müßte diese Gewerbsleute aufmerksam machen, sie würden bald einsehen, daß es in ihrer Willkür stehe, den Preis der Bedürfnisse zu ändern; welcher unter ihnen würde ein Bedenken tragen, sich Reichthümer zu sammeln, und wenn auch tausend seiner Mitbürger vor Hunger sterben müßten?

Die Bürger, die nun unter ihrem Joche schmachteten, würden gegen sie aufgebracht, sie als ihre Unterdrücker verabscheuen, sie würden mißvergnügt über die Regierung werden, glauben, daß auch die Regierung, weil sie dieß Verfahren duldet, Mitursache der Bedrückung seye. Anhänglichkeit für den Staat, und Liebe gegen die Mitbürger wird ganz verschwinden; die Handlung wird darüber zu Grunde gehen, und die Einkünfte des Staats werden geschmälert werden.

Wenn man aber die Beschränkung in Zünfte nicht gestattet, so waren sie von jeher unbeschränkt, oder die Beschränkung soll nun eben aufgehoben werden. Im ersten Falle wird durch den Zusammenfluß der Mittelpreis von sich selbst, oder wenigstens durch andere Anstalten leicht erhalten werden können. Setze man, unter den Gewerbetreibenden sind einige durch gute Haushaltung, Geschicklichkeit, oder einen Zufall sehr überwiegend reich geworden; diese fangen nun an die Materialien, Getreid, Vieh u. d. gl. zusammen zu kaufen, machen Lieferkontrakte, so, daß die übrigen ihre Materialien entweder sehr weit her holen, oder sehr theurer bezahlen, oder gar von ihnen kaufen müßten; setze man, sie wollten dadurch bewirken, daß sie entweder allein gelassen werden, oder der Preis der Lebensmittel steigen sollte. Dann könnte der Staat noch andere Mittel ergreifen, ohne gleich seine Zuflucht zu Taxen zu nehmen,

men, er könnte den Mittellosen Vorschüsse machen. Die Zufuhr aus entfernteren Gegenden durch Nachlassung der Mäuthe, Verbesserung der Strassen u. d. gl. begünstigen; die geschlossenen Lieferkontrakte vernichten, und die Sache würde sich bald in ihre vorige Lage zurücksetzen; Taxen wären also überflüssig.

§. 25.

Wenn aber die Beschränkung eben aufgehoben werden soll, dann muß man sich wohl in Acht nehmen, daß man durch die Aufhebung der Beschränkung ja nicht mehr Verkäufer mache, wenn doch nicht mehr Waare da ist. Wenn zu einer Zeit, zu der wenig Waare vorhanden ist, die Beschränkung der Gewerbe, und die Taxe, die auf ihre Erzeugnisse gesetzt war, aufgehoben wird, so muß nothwendig eine Theuerung erfolgen, die nach Umständen sehr drückend werden kann.

Sehe man: die Verzehrung sey in einem bestimmten Orte 6000 Megen Getreid, diese haben 10 theils Mähler, theils Bäcker zubereitet, und einen Gewinn von 1000 fl. gezogen; nun wird zu einer Zeit, wo kaum 6000 Megen vorrätzig sind, die Beschränkung und Taxe aufgehoben: die Zahl der Gewerbtreibenden vermehret sich um 10, nun werden diese 20 die 6000 Megen aufkaufen, der Zusammenfluß von Käufern wird größer seyn, folglich wird auch der Preis steigen. Nun haben aber auch diese 20 den Gewinn von 1000 unter sich zu theilen, sie werden damit nicht befriedigt werden, er wird für sie nicht mehr aufmunternd seyn, so wird also auch von darum der Preis erhöht werden, der gewiß so leicht nicht mehr fallen wird; so ist es auch beim Fleisch, Holz, und andern Lebensnothwendigkeiten.

§. 26.

Eine andere Frage aber ist, ob auf Bedürfnisse der ersten und zweiten Gattung Taxen

ren mit Vortheil gesetzt werden, nach den gewöhnlichen Umständen der Länder? Und dann glaube ich, der Regel nach, allerdings.

Gewiß ist, daß der Staat bey den Lebensmitteln, die die Volksverzehrung ausmachen, die genaueste Aufsicht halten müsse, daß sie auf keine der Gesundheit schädliche Art zubereitet werden; so muß man Fleischbeschauer haben, die zu untersuchen haben, ob die Fleischhauer gesundes Vieh schlachten, ob sie kein Fleisch verkaufen, das schon faul, oder auf eine andere Art schädlich ist; so hat man Brodbeschauer, welche untersuchen, ob das Brod gut ausgebacken seye, oder keine andern Fehler habe; so giebt es Marktbeschauer u. d. gl. diese Aufsicht könnte unmöglich gehalten werden, wenn einem jedem erlaubt wäre solche Gewerbe zu treiben; die Klugheit rath also an, sie in Zünfte zu beschränken. Sind sie in Zünfte beschränkt, so wird ein jeder bald einsehen, daß sie nicht ohne Taxen bleiben können, weil sie dann Meister des Preises wären, und so eine Ebene-
 rung

erung auch bei dem größten Vorrath erzwin-
gen können.

§. 27.

Zu dem kommt noch die Bemerkung, daß
eben die Gewerbe, die sich mit Lebensmitteln
der ersten und zweiten Gattung abgeben, ent-
weder eine besondere Erfahrung, oder eine groß-
se Voranslage erfordern, die gewiß wenige zu
machen im Stande sind; zudem ist die Gattung
der Beschäftigung für die reichen, und beque-
men Bürger abschreckend.

Diese Gewerbe sind ihrer Natur nach be-
schränkt. Ich glaube also, die Lebensmittel
der ersten und zweiten Gattung, Brod, Salz,
Fleisch, Holz u. d. gl. sollen einer Taxe unter-
worfen werden.

Nicht so ist es bei jenen der dritten Klasse, und des Wohllebens; diese sind einigermaßen entbehrlich, man wird, wenn sie zu theuer sind, sie gar nicht kaufen, so werden sich die Verkäufer mit ihren Preisen nach der Anfrage der Käufer richten müssen; wenn wenige sich anfragen, hat der Verkäufer auch nicht Ursache auf seine Waare stolz zu seyn, so wird der Mittelpreis leicht erreicht, der sich hier nach dem Vermögen eines jeden einzelnen richtet; so wird einer eine Waare um hundert Gulden wohlfeil kaufen, die für den andern äußerst theuer wäre.

Gewisse Handwerke sind eben so unentbehrlich, als Lebensmittel; die Polizey muß also sorgen, daß das Publikum damit gut bedient werde. Man nennt sie Polizeyhandwerke, so wie man jene, die Arbeiten liefern, mit denen
eine

eine Handlung getrieben wird, Manufakturhandwerke nennet. Die Polizeyhandwerke sagt man, müssen einer Taxe unterliegen.

§. 30.

Der Staat muß bei allen Einrichtungen, und Veränderungen das Wohl seiner Unterthanen als den letzten Zweck immer vor Augen haben, also mit der größten Schonung zu Werke gehen, die Anstalt, die die kleinste Ausopferung kostet, ist alles übrige gleich genommen, immer vorzuziehen; diese Schonung fodert das Staatsinteresse.

Der Staat erhält immer in den Wohlstand seines einzelnen Bürgers auch seinen eigenen, der nicht anders, als in seinen Theilen existirt.

Wenn also die Frage zu beantworten wäre:
ob bei Polizeyhandwerken eine Taxe nöthig seye,

oder nicht? so wird die Antwort seyn, daß die Fälle äußerst selten seyn, in denen bei Politzehandwerken Taxen schicklich angewendet werden könnten.

§. 31.

Wenn bei solchen Handwerken Taxen gesetzt werden, so sind die Bearbeiter derselben entweder in Zünfte beschränkt oder nicht. Im ersten Falle, wenn die Taxe zu gering ist, müssen nothwendig die Handwerker zu Grunde gehen; ihr Wohlstand ist aufgeopfert, ohne daß den Staat eine Noth zu einem so gewaltsamen Mittel berechtigt hätte, wie ich gleich unten zeigen werde; enthält sie den Mittelpreis nicht, ist sie zu hoch, so sind die Käufer gekränkt. Der letzte Fall bedarf keiner weiteren Erklärung. Enthält sie aber den Mittelpreis, so werden sich die Gewerbsgenossen leicht einverstehen, schlecht arbeiten, und so wird auch der Preis zu hoch werden.

Sind

Sind sie in Zünfte nicht beschränkt, so werden Taxen überflüssig seyn, weil der Zusammenfluß ohnehin den Mittelpreis bewirkt.

Im Gegentheile würde das Bestreben erstickt, die Waaren vollkommner zu liefern.

§. 32.

Sind sie aber in Zünfte nicht beschränkt, und haben auch keine Taxe, so werden mehrere seyn, die Waaren verfertigen, sie werden sich in der Vollkommenheit zuvorthun suchen; es werden mehr Verkäufer seyn, und so ohne Zwang, ohne Aufopferung Wohlfeilheit erhalten werden; der geschicktere Mann wird mehr belohnt seyn, weil er mehr Absatz haben, auch einen größern Gewinn ziehen wird, und die übrigen werden dadurch zur Thätigkeit aufgefodert werden.

Die wohlthätigsten Folgen werden sich auf alle Zweige der Regierung verbreiten; man
weiß

weis, was die Lebensmittel als Vorauslage für einen wichtigen Einfluß in die Handlung und Finanz haben.

§. 33.

Bei solchen Handarbeiten, wo kein beträchtlicher Unterschied der Geschicklichkeit bemerkt werden kann, wie bei Maurern, Zimmerleuten, und gemeinen Tagwerkern, können Taren gesetzt werden; obwohl sie, wenn Arbeiter genug gegenwärtig sind, überflüssig werden dürften. Denn so ein Mensch wird zufrieden seyn, wenn man ihm für seine Arbeit die nöthigen Kosten seines Unterhalts, und einen kleinen Uberschuß versichert.

Wenn ihre Anzahl aber zu klein, oder nach Umständen zu groß würde, so müßte man allerdings eine Tare ansetzen, um der Wohlfeilheit im Allgemeinen keinen Stoß zu geben, oder diese Leute nicht darben zu lassen. Denn bekommt der Tagelöhner zu wenig, so muß er hun-
gern,

gern; bekommt er zu viel, so muß ganz natürlich der, der sich seiner Dienste bedient; das, was er nunmehr giebt, zu seinen Unterhalt, oder zur Vorauslage bei Waaren schlagen, oder seine Dienste, die er allenfalls in Künsten oder Wissenschaften leistet, den Preis seiner Waaren höher ansetzen. Aus diesem sieht man schon, wie genau die Regierungswissenschaft in allen seinen Theilen zusammenhenge; ein Stoß in was immer für einem Theile erschüttert früher, oder später, unmittelbar, oder durch eine lange Reihe von Folgen das ganze Gebäude; ein Beweis, daß keine Anstalt mit Leichtsinne zu veranlassen, als unwichtig zu behandeln seye. Alles vereint sich, als in den letzten Punkt, in der Glückseligkeit der Bürger, alle Handlungen können sie befördern, stören, keine soll dem Auge der Oberaufsicht entgehen.

§. 34.

Nur ist bei Bestimmung dieser Taxen zu bemerken, daß sie immer den Arbeitern ihren

Un-

Unterhalt bezahlen müssen; so werden die La-
gen auf dem platten Lande kleiner seyn, als
in Städten, erhöht oder erniedrigt werden
müssen, je nachdem die Lebensmittel im Preis
steigen, oder fallen.

S ä ß e

aus der

Rechtsgelehrsamkeit , und der
Staatswissenschaft.

I.

Die Naturgesetze des Menschen ,
müssen aus seiner Natur , und sei-
nem Wesen ; nicht also aus der Na-
tur eines ganz von ihm verschiedes-
nen Dinges hergenommen werden.

2.

Wenn man nun aus der Natur des Menschen Grundsätze abstrahiret; so wird man durch eine richtige Folgerung den allgemeinen Grundsatz erhalten: Mensch suche dir die wahre Glückseligkeit zu verschaffen.

3.

Die so gefolgerten Naturgesetze werden dann einleuchtend, in sich ewig, unabänderlich, gewiß, und allgemein, auch anwendbar seyn.

4.

4.

Man kann die natürlichen Pflichten gegen Gott mit gutem Grunde im Naturrechte behandeln.

5.

Ein durch ungerechte Furcht erzwungener Vertrag ist ungiltig, wenn er auch beschworen wäre.

6.

Das Gehinderniß der Blutsfreundschaft hat seinen Grund in den positiven, nicht in den natürlichen Gesetzen: so wie es auch nach dem natürlichen Gesetzen keinen Manne
ver.

verbotten ist, zu gleicher Zeit mehrere Weiber zu nehmen.

7.

Die Majestät kann der Regent nur durch den Unterwerfungsvertrag erhalten.

8.

In Ansehung der Grundgesetze im Staate sind Unterthanen, und Regenten als gleiche im Naturstand lebende Kontrahenten zu betrachten. Der Regent allein kann die zweifelhaft gewordenen Grundgesetze nicht einseitig erklären, sie nicht beschränken,

ken, oder gänzlich aufheben; ohne der Einwilligung des Volks kann kein Grundgesetz verändert werden.

9.

Im Staate kann nur eine Majestät seyn; dieser sind alle Gesellschaften, selbst die Kirche in veränderlichen Dingen nicht ausgenommen, untergeordnet.

10.

Darum, weil eine Nation dem Feinde einer kriegführenden Nation Waaren zuführet, beleidigt sie selbe noch nicht; es ist also auch keine gerech.

rechte Ursache zum Kriege: ausgenommen, sie würde dadurch, daß sie der andern Nation die gleiche Handlung versagte, die Neutralität verletzen.

II.

Die unschädliche Vergrößerung ist keine hinreichende Ursache zum Kriege: sie ist aber nicht unschädlich, wenn sie der andern Nation den Sturz mit Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt.

12.

Die Macht zu lösen, und zu binden gab Christus nur allein den Aposteln

steln und vorzugsweise dem Petrus, daß er: als der erste der Aposteln, zur Erhaltung der Einigkeit beitrage. Dieser Vorzug, in der allen Aposteln gleich mitgetheilten Gewalt, wird Primat genannt.

13.

Die Steuerfreiheit der geistlichen Güter hat ihren Grund allein in den Verleihungen der Landesfürsten.

14.

Die Unfähigkeit der Priester zu heurathen, können nur Regenten festsetzen, und aufheben.

15.

Die natürlichen Lehenseigen-
schaften werden immer vermuthet;
daher kann man nicht sagen, daß
aufgetragene Lehen der Regel nach
Weiberlehen seyen.

16.

Ein unrechtmässig verkaufte Le-
hen kann durch 30 Jahre verjährt
werden, wenn es als ein Lehen ver-
kauft wird; wird es aber als ein Al-
lod verkauft, so wird die undenkli-
che Verjährung erfordert.

17.

Aus der Verfassung des deut-
schen Reichs ist klar, daß selbes kein
System freier Staaten, sondern ei-
ne Monarchie seye.

18.

18.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet auf dem Reichstag sowohl unter den Reichskollegien, wie auch in denselben: nur macht der westphälische Friede einige Ausnahmen.

19.

Unterthanen, die ihre Religion ändern, oder zur Zeit des westphälischen Friedens kein Religionsexercitium hatten, können auswandern, wenn sie der Landesherr gleich dulden wollte.

20.

Der Bürge eines Minderjährigen kann sich so gut mit der Einre-

de des SC. Macedoniani, als der Bürge eines Weibes, die gutgestanden ist, mit jener des SC. Vellejani schützen.

21.

Der Verkäufer eines Erbtheils behält, als Erb das Recht des Zuwachses; dieses Recht wird durch den blossen Verkauf auf den Käufer nicht übertragen.

22.

Die Kinder können wegen andern obschon schwereren Ursachen einer Undankbarkeit, als in der 115. Nov. cap. 3. 4. angeführt sind, nicht enterbt werden.

23.

Wenn gleich ein Uebelthäter seines Verbrechens durch zween Zeugen überwiesen ist, so kann er doch nicht ungehört verurtheilt werden.

24.

Kriminal Strafen sollen nicht nach Willkühr verhenget werden, sonst werden sie leicht unwirksam, oder grausam.

25.

Als ein Maßstab der Strafen können füglich angegeben werden, die Beweggründe des Handlenden vereinigt mit der Gefahr des Staats.

26.

Der Satz: befördere die größt- und bestmögliche Bevölkerung, kann allerdings, als der erste Grundsatz, in der Staatswissenschaft angenommen werden.

Aus diesem folgt, daß der Staat sich seiner Glieder durch häufige Todesstrafen nicht selbst berauben solle. Todesstrafen sind also nur gegen unverbesserliche, allgemein schädliche Verbrecher zu verhängen.

28.

Die Umstände treffen sehr selten zusammen, in welchen die Lebensmittel der ersten, und zweiten Gattung, ohne daß sie Taxen unterworfen sind, im Mittelpreise erhalten werden.

29.

Da die Mäuthe nicht als eine Finanz, sondern als eine Handlungsoperation zu betrachten sind; so folgt von selbst, daß die Zwischenmäuthe meistens schädlich seyen.

30.

Alle Abgaben sollen unmittelbar
vom Staate selbst erhoben werden;
alle Verpachtung, oder was immer
für eine mittelbare Behebung der-
selben ist schädlich.







